# Verzehrungssteuer-Tarif

## für alle Orte außerhalb der geschlossenen Städte,

in

## österreichischer Währung.

---

Durch kaiserliche Entschließung vom 25. September 1858 ist angeordnet, daß die dermaligen Tarife der Verzehrungssteuer aus Anlaß der eintretenden Wirksamkeit der neuen österreichischen Geldwährung nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse von 100 : 105 in die österreichische Währung umzurechnen sind, wobei einzig und allein, wenn sich bei dieser Umrechnung unzahlbare Bruchtheile ergeben, diese auf die nächst höheren zahlbaren Bruchtheile erhöht werden sollen. Hiernach ist der vom 1. November in Wirksamkeit tretende Tarif der Verzehrungssteuer von Wein, Most, Schlacht- und Stechvieh und Fleisch in allen Orten außerhalb der geschlossenen Städte in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien folgender:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wein pr. Eimer . . . . . | 1 fl. | 40 | Neukr. |
| Weinmost und Weinmaische pr. Eimer . . . . . | 1 „ | 5 | „ |
| Obstmost pr. Eimer . . . . . | — „ | 35 | „ |
| Schlacht- und Stechvieh und zwar: Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über 1 Jahr pr. Stück . . . | 2 „ | 10 | „ |
| Kälber bis 1 Jahr . . . „ „ . . . | — „ | 35 | „ |
| Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse . . „ „ . . . | — „ | 14 | „ |
| Lämmer bis 25 Pf., Kitze Spanferkel . . . . . „ „ . . . | — „ | 9 | „ |
| Schweine von 9—35 Pfund . „ „ . . . | — „ | 26½ | „ |
| dtto. über 35 Pfund . . „ „ . . . | — „ | 52½ | „ |
| Endlich frisches Fleisch, einzelne Theile des geschlachteten Viehes eingesalzenes, geräuchertes und eingeböckeltes Fleisch, Salami u. andere Würste pr. Wr. Ztr. . . . . | — „ | 44 | „ |

---